



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hütschenhausen (01 RPA - 1/XIII)

am Donnerstag, 21. November 2024

im Sitzungssaal des Rathauses Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, Ramstein-Miesenbach

Sitzungsbeginn: **18:00 Uhr**

Sitzungsende: **20:00 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Achim Wätzold

1. Beigeordneter

Sven Radner

Beigeordnete

Barbara Baldauf

Beigeordneter

Ulrich Kohl

Ratsmitglieder

Matthias Mahl

Ratsmitglied und ehemaliger Ortsbürgermeister (2018 - 2024)

Ausschussmitglieder

Tatjana Götzinger

Philipp Gruner

Ottmar Jung

Paul Junker

Carmen Junker-Mohr

Christian Müller

David Nau

Axel Pulvers

Simone Rothhaar

Thomas Scheider

Uwe Schlicher

entschuldigt

Gäste

Peter Gieser

Laura Herp

Leiter der Finanzabteilung

Schriftführung und Haushaltssachbearbeiterin der
Ortsgemeinde Hütschenhausen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
2	Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses	01/91/2024
3	Prüfung der Jahresrechnung 2017	01/92/2024
4	Prüfung der Jahresrechnung 2018	01/93/2024
5	Prüfung der Jahresrechnung 2019	01/94/2024

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Herr Ortsbürgermeister Wätzold weist die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO) hin.

Die Pflichten der Ausschussmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Die Verpflichtung der Mitglieder erfolgt durch Handschlag. Zuvor wird die Verpflichtungsformel verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Ausschussmitglied nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen. Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Ratsmitglied Kenntnis erhalten habe und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahmen gem. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 i. V. m § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Die Verpflichtung der Ausschussmitglieder Axel Pulvers, Christian Müller, Philipp Gruner und Thomas Scheider werden in einer gesonderten Niederschrift (**siehe Anlagen 1 bis 4**) festgehalten

TOP 2: Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Für den Hauptausschuss in seiner Eigenschaft als Rechnungsprüfungsausschuss wählt der Ausschuss abweichend von § 46 GemO ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden (§ 110 Abs. 1 GemO).

Der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt.

Den Vorsitz dürfen der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht übernehmen, da denen üblicherweise für das Vorjahr Entlastung zu erteilen ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass es einen gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktionen gibt. Der Wahlvorschlag zum Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss lautet: Paul Junker.

Ausschussmitglied Nau beantrag eine offene Abstimmung, diese wird einstimmig akzeptiert.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt Herrn Paul Junker gem. § 110 Abs 1. zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 3: Prüfung der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2017 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2017 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	245.323,07 €
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)	

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2017 erreicht.
Die Finanzrechnung des Jahres 2017 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	848.995,84 €
Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten	<u>68.068,25 €</u>
„Freie Finanzspitze“	780.927,59 €

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. rd. 23.762.411,79 € ausgeglichen.

Eine Kreditermächtigung war 2017 nicht eingeplant.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

- a) die Jahresrechnung 2017 in der vorliegenden Form festzustellen,
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung mit den Hinweisen zum Aufbau der Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen,
- c) dem ehem. Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister, dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Hermann Jung, dem ehem. Ortsbeigeordneten Eugen Kempf, sowie dem Bürgermeister Ralf Hechler und dem 1. Beigeordneten Marcus Klein der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2017 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4: Prüfung der Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

6. der Ergebnisrechnung
7. der Finanzrechnung,
8. den Teilrechnungen,
9. der Bilanz,
10. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

7. der Rechenschaftsbericht,
8. der Beteiligungsbericht,
9. die Anlagenübersicht,
10. die Forderungsübersicht,
11. die Verbindlichkeitenübersicht,
12. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2018 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2018 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	69.161,53 €
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)	

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2018 erreicht.

Die Finanzrechnung des Jahres 2018 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	343.106,52€
Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten	<u>116.922,03 €</u>
„Freie Finanzspitze“	226.184,49 €

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. rd. 23.831.573,32 € ausgeglichen.

Die Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 120.000,00 € wurde 2018 nicht aufgenommen und nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

- a) die Jahresrechnung 2018 in der vorliegenden Form festzustellen,
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung mit den Hinweisen zum Aufbau der Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen,
- c) dem ehem. Ortsbürgermeister Matthias Mahl, dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Hermann Jung, dem ehem. Ortsbeigeordneten Kempf Eugen, sowie dem Bürgermeister Ralf Hechler, dem 1. Beigeordneten Marcus Klein, dem 2. Beigeordneten Roland Palm der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2018 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5: Prüfung der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

11. der Ergebnisrechnung
12. der Finanzrechnung,
13. den Teilrechnungen,
14. der Bilanz,
15. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

13. der Rechenschaftsbericht,
14. der Beteiligungsbericht,
15. die Anlagenübersicht,
16. die Forderungsübersicht,
17. die Verbindlichkeitenübersicht,
18. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2019 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2019 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	28.305,50 €
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)	

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2019 erreicht.
Die Finanzrechnung des Jahres 2019 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	549.834,40 €
Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten	<u>121.831,60 €</u>
„Freie Finanzspitze“	428.002,80 €

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. 23.860.278,82 € ausgeglichen.

Eine Kreditermächtigung war 2019 nicht eingeplant.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

- a) die Jahresrechnung 2019 in der vorliegenden Form festzustellen,
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung mit den Hinweisen zum Aufbau der Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen,
- c) dem ehem. Ortsbürgermeister Matthias Mahl,
dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Hermann Jung,
dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Volker Nicolay,
dem ehem. Ortsbeigeordneten Eugen Kempf,
sowie dem Bürgermeister Ralf Hechler,
dem 1. Beigeordneten Marcus Klein und
dem 2. Beigeordneten Roland Palm

der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach,
für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2019 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

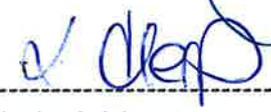
Worüber Protokoll:



(Vorsitzender zu den TOPs 1 und 2)



(Rechnungsprüfungsausschussvorsitzender ab TOP 3)



(Schriftführer)

NIEDERSCHRIFT

über die am

21.11.2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

Herrn
Axel **Pulvers**
wohnhaf in
66882 Hütschenhausen, Brahmweg 13

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Ausschuss Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Ausschussmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den

21.11.24



Mitglied des Ausschusses



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

21.11.2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

Herrn
Christian **Müller**
wohnhaf in
66882 Hütschenhausen, Obermohrer Straße 10 a

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Ausschuss Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Ausschussmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den

21.11.24



Mitglied des Ausschusses



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

21.11.2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

Herrn
Philipp **Gruner**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Weimarer Ring 20

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Ausschuss Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Ausschussmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 21.11.24

Mitglied des Ausschusses

(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

21.11.2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

Herrn
Thomas **Scheider**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Friedhofstraße 9b

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Rechnungsprüfungsausschusses Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Ausschuss Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Ausschussmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 21.11.24



Mitglied des Ausschusses



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

Prüfungsbericht

über die Jahresrechnung 2017 der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang - der Ortsgemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2017 in seiner Sitzung am 21.11.2024 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen waren

- Peter Gieser, Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Laura Herp, Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- _____ anwesend.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist beschränkt.

(Die Überwachung der Zahlungsabwicklung und damit verbundenen örtlichen Kassenprüfungen sowie die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden obliegt der Verbandsgemeinde.)

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gem. §§ 112 u. 113 GemO in den Bereichen von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen und Unterlagen des gesamten Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Hütschenhausen, überwiegend auf der Basis von Stichproben, durchgeführt.

Hierbei lag der Prüfungsschwerpunkt auf:

- Veränderungen der Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen, Umlagen
- div. Produkte
- div. Veränderungen Planansatz / Ergebnis Jahresabschluss

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Erinnerungen oder Bedenken haben sich dabei folgende ergeben:

s. Anlage „Änderungen Jahresabschlüsse OG Hütschenhausen ab 2020“

Folgende Anfragen sollten bis zur nächsten Ratssitzung noch geklärt werden:

- keine -

Hütschenhausen / Ramstein-Miesenbach, 21.11.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a horizontal line.

(Paul Junker)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Prüfungsbericht

über die Jahresrechnung 2018 der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang - der Ortsgemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2018 in seiner Sitzung am 21.11.2024 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen waren

- Peter Gieser, Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Laura Herp, Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- _____ anwesend.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist beschränkt.

(Die Überwachung der Zahlungsabwicklung und damit verbundenen örtlichen Kassenprüfungen sowie die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden obliegt der Verbandsgemeinde.)

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gem. §§ 112 u. 113 GemO in den Bereichen von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen und Unterlagen des gesamten Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Hütschenhausen, überwiegend auf der Basis von Stichproben, durchgeführt.

Hierbei lag der Prüfungsschwerpunkt auf:

- Veränderungen der Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen, Umlagen
- div. Produkte
- div. Veränderungen Planansatz / Ergebnis Jahresabschluss

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Erinnerungen oder Bedenken haben sich dabei folgende ergeben:

s. Anlage „Änderungen Jahresabschlüsse OG Hütschenhausen ab 2020“

Folgende Anfragen sollten bis zur nächsten Ratssitzung noch geklärt werden:

- keine -

Hütschenhausen / Ramstein-Miesenbach, 21.11.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Paul Junker', written over a horizontal line.

(Paul Junker)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Prüfungsbericht

über die Jahresrechnung 2019 der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang - der Ortsgemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2019 in seiner Sitzung am 21.11.2024 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen waren

- Peter Gieser, Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Laura Herp, Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- _____ anwesend.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist beschränkt.

(Die Überwachung der Zahlungsabwicklung und damit verbundenen örtlichen Kassenprüfungen sowie die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden obliegt der Verbandsgemeinde.)

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gem. §§ 112 u. 113 GemO in den Bereichen von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen und Unterlagen des gesamten Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Hütschenhausen, überwiegend auf der Basis von Stichproben, durchgeführt.

Hierbei lag der Prüfungsschwerpunkt auf:

- Veränderungen der Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen, Umlagen
- div. Produkte
- div. Veränderungen Planansatz / Ergebnis Jahresabschluss

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Erinnerungen oder Bedenken haben sich dabei folgende ergeben:

s. Anlage „Änderungen Jahresabschlüsse OG Hütschenhausen ab 2020“

Folgende Anfragen sollten bis zur nächsten Ratssitzung noch geklärt werden:

- keine -

Hütschenhausen / Ramstein-Miesenbach, 21.11.2024



(Paul Junker)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bericht des RPA - Vorsitzenden Paul Junker
an den Gemeinderat Hiltshausen, RPA, 21.11.2024
↳ zur Niederschrift.

A. Grundsätzliches

1. Alle drei Abschlüsse sind erheblich verspätet.
 - a. Sie müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden (§ 108 GemO) und
 - b. sind dem Gemeinderat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 114 GemO)
 - c. Dazwischen sind die Jahresabschlüsse vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§ 110 GemO).
2. Der zeitliche Rückstand der Jahresabschlüsse muss schnellstmöglich aufgeholt werden. **Dazu die Frage an die Verwaltung, wann sie die noch ausstehenden Abschlüsse 2020, 2021, 2022 und 2023 aufstellen und vorlegen wird.**
3. Die „Prüfung“ derart verspäteter Abschlüsse geht teilweise ins Leere bzw. findet unter erschwerten Umständen statt.
 - a. Sachbearbeiter haben gewechselt
 - b. die jeweils verantwortlichen Bürgermeister/Beigeordnete haben gewechselt
 - c. bestimmte Konsequenzen, die rein rechtlich gefordert sind, können gar nicht mehr gezogen werden.

Beispiel dafür:

§ 18 (4) GemHVO schreibt vor:

„Ist die Summe der Jahresergebnisse der 5 Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hat die Gemeinde darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde verbessert werden kann.“

Wenn die Abschlüsse, wie in unserem Fall heute, erst mit 4, 5 oder sogar 6 Jahren Verspätung vorgelegt werden, dann ist es natürlich unmöglich, noch Maßnahmen zur Verbesserung der unmittelbar folgenden Haushaltjahre zu erarbeiten. Diese sind ebenfalls schon längst herum.

4. Es ist rein zeitlich unmöglich, in einer einzigen RPA-Sitzung gleich 3 Jahresabschlüsse dergestalt sinnvoll zu „prüfen“, dass man sich einzelne Prüfungsunterlagen vorlegen lässt und in diese dann Einsicht nimmt.

Deshalb halte ich es für unsere heutige Sitzung für angezeigt, dass wir bei der Prüfung gemäß § 112 (4) GemO auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

5. Für die Zukunft wesentlich zielführender erscheint mir, dass wir uns mit den 3 vorgelegten Jahresabschlüssen selbst befassen. Und zwar grundsätzlich und im Detail. Aus meiner Sicht gibt es eine Reihe von Feststellungen, Fragen und Anregungen, die wir hier diskutieren sollten.

Wenn alle mit diesem Vorschlag einverstanden sind, dann können wir direkt in die Materie einsteigen (?).

B. Feststellungen

1. Alle drei Jahresrechnungen sind ausgeglichen. Die Ergebnisse sind in jedem Jahr positiv und verstärken das Eigenkapital um den jeweiligen Betrag (Anmerkung: die Frage des „Ausgleichs“ gem. GemHVO wird später noch angesprochen).
2. Die Steuereinnahmen sind, mit Ausnahme der Grundsteuer A, von 2017 bis 2019 um von 2.278.730 € auf 2.547.420 €, also um 11,79% angestiegen.

Gewerbsteuer:	+15,83 %
Grundsteuer A:	-0,74 %
Grundsteuer B:	+1,26 %
GdeAnteil EK-St.	+12,57 %
GdeAnteil Ums.St.	+86,37 %
Hundesteuer:	+11,30 %
3. Die Schlüsselzuweisungen A sind von 902.478 auf 1.062.134 € gestiegen, also um **17,69 %**.
4. Schlüsselzuweisungen und Steuereinnahmen zusammen sind von 3.181.208 € auf 3.609.554 € gestiegen, also um **13,36 %**
5. Die Umlagen an VG, Kreis und Land dagegen sind von 2.606.646 € auf 3.044.975 € gestiegen, also um **15,14 %**.
6. **Im Saldo Steuern+Schlüsselzuweisungen zu Umlagen bleiben der Gemeinde noch 18,5%. Von 3.609.554 € an Einnahmen bleiben gerade noch 564.579 € übrig.**
7. In 2019 hatte die Gemeinde **keine Nettoverschuldung** mehr (Rwechenschaftsbericht, C. 2.3.3.): Die flüssigen Mittel (Kassenbestand) waren mit 1.451.945 € um 378.000 € höher als die Verbindlichkeiten+Rückstellungen zusammen (1.073.945 €).

In diesem Zusammenhang eine Bitte an die Verwaltung: Im Rechenschaftsbericht tragen Sie hier (und an fast allen anderen Stellen) einfach nur die nackten Zahlen ein. Bei diesem Punkt steht dann z.B. „Die Nettoverschuldung beträgt -378 T €.“ Da wünsche ich mir doch den Hinweis, dass es eben **keine** Nettoverschuldung gibt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter C. 3. und C. 15.

C. Fragen/Anregungen

1. In 2017 und 2018 wird im Rechenschaftsbericht unter C. 1.4. erklärt: „Der geforderte Haushaltsausgleich nach § 18 Abs. 2 GemHVO wurde nicht erreicht“ und begründet wird dies mit den negativen Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren.

Der § 18 (2) GemHVO (v. 7.12.2016 und die aktuell gültige) sagt jedoch: „Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn 1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist...“

Die GemHVO sagt allerdings nicht, dass die Ergebnisvorträge mit einbezogen werden.

Und: In 2019 wird der Haushaltsausgleich für erreicht erklärt, obwohl auch hier der Saldo der Haushaltsvorjahre von 2014 bis 2018 negativ ist. Und an der GemHVO hat sich in diesem § 18 seit 7.12.2016 nichts geändert.

2. Die Strukturierung der Rechnungen 2017 und 2018 ist anders als 2019. Was ist der Grund dafür?
3. Generell wird in der Spalte der „Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)“ nirgendwo genutzt.

Das wäre jedoch in bestimmten Fällen sehr hilfreich, um sich in der Zahlenvielfalt zurecht zu finden (s. hierzu auch Pkt. 14).

4. Produkt 11420, Liegenschaftsmanagement (2017, S. 7/82)
 - um welche Liegenschaften geht es konkret?
 - Und:
 - Aufwand für Wasser?
 - AfA 93.965?
5. Produkt 28100, Heimat und sonstige Kulturpflege (S. 15/82)
 - worum geht es hier konkret?
6. Produkt 362000, Jugendarbeit (2017, S. 18/82)
 - worum geht es hier konkret?
 - Und:
 - N. 16: Welche Zuwendung an private Unternehmung ist das?
7. Produkt 36600, Einrichtungen der Jugendarbeit (2017, S. 24 v. 82)
 - worum geht es hier konkret?
8. Produkt 42400, Sportstätten (S. 27/82)
 - worum geht es hier konkret?
 - Und: Um welchen Sonderposten (39.000 €), der hier erstmals aufgelöst wird, handelt es sich?
9. Produkt 53100, Elektrizitätsversorgung (S. 33/82)
 - worum geht es hier konkret?
10. Produkt 55300 Friedhöfe (2017, 2018, 2019) (S. 42/82):

Hier sind alle drei Friedhöfe zusammengefasst. Könnte man die nicht jeweils einzeln darstellen? Das würde die Vergleichbarkeit erst herstellen.

11. Produkt 55530, Feldwirtschaftswege (S. 49/82)
- Nr. 18, Kto. 56560 (6.772 €), worum handelt es sich dabei konkret?

12. Produkt 67324, Sporthalle Hütschenhausen (2017, S. 65/82)

Hier lässt sich nur für den absoluten Experten, der alle verwendeten Nummerierungen kennt und parat hat, genau ablesen, was denn nun am Ende der Anteil der Ortsgemeinde und der der Verbandsgemeinde ist.

Hier wäre es hilfreich

- den Verteilschlüssel VG/OG zu benennen (lt. Vereinbarung) und
- die Endabrechnung der Aufwandsverteilung VG/OG dem Anhang beizufügen

13. Produkt 57325, Mehrzweckhalle Spesbach (2017, S. 68/82)

Hier gilt genau das gleiche wie das zur Sporthalle ausgeführte.

14. Produkt 62100, Gemeindegliedervermögen, GemO § 83 (2017, S. 79/82)
- worum geht es hier konkret?
- was hat sich gegenüber dem Ansatz geändert (66.449 statt 58.564)?
- Teilfinanzrechnung (S. 80/82): um welche Einzahlung geht es hier (189.245)?

Anmerkung: Dieser Punkt sowie ein Großteil der vorhergehenden sind gute Beispiele dafür, das man in der Spalte „Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)“ an der einen oder anderen Stelle entsprechende Hinweise anbringen sollte (S. Punkt 3).

15. 2019, Bilanz, Passiva, Eigenkapital (S. 4):
- Im Unterschied zu den beiden Vorjahren werden hier keine Ergebnisvorträge mehr eingestellt. Da diese aber im Sinne der GemHVO, § 18, Abs. 4, von Bedeutung sind, müssten sie zumindest im Rechenschaftsbericht unter C. 2.4.2 (oder an anderer Stelle) aufgezeigt werden.

16. Rechenschaftsbericht C. 2.4.2, Eigenkapital

Ein Eigenkapitalspiegel, der über mindestens 10 Jahre geht, würde die Entwicklung des EKs verdeutlichen (s. hierzu auch Pkt. 15).

17. 2017, Anhang Passiva Pkt. 3, Rückstellungen
- ab wann (ab welchem Dienstjahr) werden Rückstellungen für Ehrensold Ortsbürgermeister gebildet?

18. 2018, Anhang Passiva Pkt. Sonstige Angaben
- Pkt 3 Subsidiärhaftung: In den Erläuterungen steht nichts über die in der Überschrift angeführte „Subsidiärhaftung“. Deshalb: Was ist mit diesem Punkt konkret gemeint?

19. Muss die Gemeinde einen Gesamtabchluss (GemO § 109) erstellen?
- die Gemeindewerke sind Sondervermögen (GemO § 86).
- Gemeindegliedervermögen ist Sondervermögen (GemO § 80)
- oder ist die Erstellung eines Gesamthaushalts aus bestimmten Gründen nicht erforderlich?

20. Weitere Fragen???